

FD, Abtl./
bet. Abtl.: 67 / 32-/-61

Vorlage Nr.: **384/15/2010**

Vorberatung Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung am: 29.09.2010 TOP: A2.4 öffentlich

Beschlussfassung Rat am: 05.10.2010 TOP: öffentlich

Finanzielle Auswirkungen: ja Finanzierung aus HSt. o. PSK: 120 01 / 12.01.02 / 522 1000 5

Betreff:

Verkehrsberuhigte Zone "Am Rinnenfeld"

- Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW der Bürgerinitiative Grube Carl vom 17.08.2010
- Internetseite: bi-grube-carl.bplaced.net, August 2010

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, dem Antrag in der Form zu folgen, dass der Bereich „Am Rinnenfeld“ / Fußwegverbindung, durch einen rot/weiß reflektierenden, umlegbaren Poller zum Schutz des Fußgängers abgesichert wird und dem Antragsteller entsprechend den Ausführungen der Verwaltung ein Antwortschreiben zukommen lassen.

Begründung und Erläuterung:

Der Bürgerantrag der Bürgerinitiative Grube Carl vom 17.08.2010 beinhaltet für den Bereich Grube Carl folgende Anträge:

- 1) „...eine Schwelle auf der Straße (*Am Rinnenfeld*) anzubringen, um alle Autofahrer zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit zu zwingen...“
- 2) „...das (*Sackgassen-*)Schild ... zu versetzen, ...oder auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein weiteres Schild anzubringen.“
- 3) Das Verkehrsschild „Verkehrsberuhigter Bereich“ in einer angemessenen Größe aufzustellen oder „...beide Straßenseiten mit dem entsprechenden Schild zu versehen. Möglich wäre auch die „verkehrsberuhigte Zone“ auf der Straße anzubringen.“
- 4) „...hinter der Bushaltestelle in der Straße „Zum Bellerhammer“ einen Ballschutzzaun/Ballschutznetz anzubringen.“

Die Verwaltung hat die Angelegenheit wie folgt geprüft:

Zu Pkt. 1:

Die Einmündung des Gehweges in den Verkehrsbereich „Am Rinnenfeld“ ist schlecht einsehbar und könnte durch ein Drängelgitter gegen durchfahrende Rad-, RollerfahrerInnen gesichert werden. Dies ist aber aufgrund der geringen Breite des Fußgängerweges von 2 m unzweckmäßig.

Die Verwaltung hat den Einmündungsbereich „Am Rinnenfeld/Fußweg“ und Einmündung zur Parallelstraße „Zum Bellerhammer“ (30er Zone) überprüft und dazu folgenden Lösungsvorschlag:

Da es sich hierbei ausschließlich um einen „Sonderweg für Fußgänger“ ausgeschildert mit VZ 239 handelt, welcher den bevorrechtigten Querverkehr auf der Straße „Am Rinnenfeld“ zu beachten hat, wird vorgeschlagen, einen rot-weißen reflektierenden umlegbaren Poller zu setzen. Dieser signalisiert dem Fußgänger, das „Achtung des bevorrechtigten Querverkehrs“. Aufgrund der geringen Breite des Fußweges mit 2,00 m und um die Zugänglichkeit als Rettungsweg sowie dessen Benutzung durch Mütter mit Kinderwagen und Gehbehinderte zu gewährleisten, ist ein Poller als ausreichend zu sehen. Zudem werden die Mindestbreiten beachtet.

Die Verwaltung verweist an dieser Stelle auf die vergleichbare Situation im BP 53 F, Marie-Curie-Straße/Bertha-von-Suttner-Straße, wo sich eine entsprechende Lösung über mehrere Jahre erfolgreich bewährt hat.

Zu Pkt. 2:

Das VZ Sackgasse aus Richtung Dürener Straße kommend in Fahrtrichtung Grube Carl ist nicht ausreichend sichtbar; es sollte ein anderer Standort näher an der Einmündung gewählt werden. Zusätzliche Beschilderung auf der linken Straßenseite kann im Einzelfall angeordnet werden, sollte aber restriktiv gehandhabt werden, da gemäß StVO die rechte Fahrbahnseite zu beschildern ist. Aufgrund der Größe der Einmündung ist eine Beschilderung der linken Seite hier entbehrlich.

Die Verwaltung hat das Versetzen des Sackgassenschildes bereits veranlasst.

Zu Pkt. 3:

Das Zeichen „verkehrsberuhigter Bereich“ wurde seitens der Verwaltung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Größe untersucht. Maßgebend ist hier, dass der Verkehrsbereich direkt an einen Bereich mit geltender Fahrgeschwindigkeit 50 km / h anschließt; insofern müsste hier in ein großes Verkehrszeichen umgeändert werden. Zur Beschilderung auf der linken Fahrbahnseite siehe oben zu Pkt. 2.

Die Verwaltung hat das Ersetzen des VZ 325/326 gegen das größere Format bereits veranlasst.

Zu Pkt. 4:

Es handelt sich um keinen im Bebauungsplan ausgewiesenen Fußball- oder Bolzplatz, sondern um eine Grünanlage, in der natürlich auch Ball gespielt werden kann. Allerdings beschwerten sich mehrere Anwohner wiederholt über ballspielende Kinder. Die Anlage eines 4 bis 5 m hohen Ballfangzaunes impliziert einen Bolzplatz, welcher aus immissionsschutzrechtlichen Gründen an dieser Stelle unzulässig ist. Zurzeit werden daher verschiedene Standorte für einen Bolzplatz überprüft. Da die Grünachse auf der nördlichen Seite bis zum Bebauungsende und bis zur Wiese eine Länge von ca. 110 m und auf der restlichen Seite von 210 m besitzt, ist es möglich, sich bis zur Findung einer Lösung in einem entsprechenden Abstand zur Straße aufzuhalten und dort zu spielen. Zudem befindet sich ein Bolzplatz an der benachbarten Sandstraße.

Entsprechende Anlagen sind beigelegt.

